

STATUTEN

der

Vereinigung von KonsumentInnen, ProduzentInnen
und Gewerbetreibenden

"Ämmitaler Ruschtig"

I. Rechtsform und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Vereinigung von KonsumentInnen, ProduzentInnen und Gewerbetreibenden "**Ämmitaler Ruschtig**" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau im Emmental.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung will die Region Emmental als wertvollen Lebensraum erhalten. Sie trägt zur Entwicklung einer sinnvollen landwirtschaftlichen Produktion bei, fördert die Solidarität zwischen KonsumentInnen, ProduzentInnen und Gewerbetreibenden und regt konkrete Aktivitäten an oder realisiert solche.

Dazu will der Verein in erster Linie die regionale Wertschöpfung steigern und zusätzliche Einnahmequellen für die Landwirtschaft, für das Gewerbe und für den Tourismus in der Region Emmental schaffen. Dazu fördert er die marktgerechte, qualitativ hochstehende Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und stellt Hilfen im Bereich eines umfassenden Marketings bereit.

Um den Vereinszweck zu erfüllen, kann der Verein, Reglemente erlassen und eine Geschäftsstelle führen.

II. Mitgliederkategorien

Art. 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglieder der Vereinigung können Einzelpersonen, juristische Personen und Organisationen von ProduzentInnen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und KonsumentInnen sein.

Mitglieder können auch andere Institutionen sein, deren Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins förderlich ist.

Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Juristische Personen und Organisationen können Delegierte stellen, die Zahl der Delegierten richtet sich nach dem festgesetzten Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag geteilt durch den Höchstbetrag für Kollektivmitglieder (Art. 19) abgerundet plus eins ergibt die Anzahl der Delegierten. Die maximale Anzahl Delegierter beträgt 8.

Die Garantiemarke für

Spezialitäten aus dem Emmental



Art. 4 **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5 **Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. Die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 6 **Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich in der Regel innerhalb der ersten 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen im voraus mit der Zustellung einer Traktandenliste einzuberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auch schriftlicher Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Einem solchen Auftrag hat der Vorstand unter der Berücksichtigung einer 8-tägigen Einladungsfrist binnen 30 Tagen nachzukommen.

Art. 7 **Einberufung von Vorstand und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand und die Arbeitsgruppen werden von deren Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Vorstand und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 **Abstimmen und Wahlen**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Art. 12, Abs. 2 und Art. 22, Abs. 1.

Art. 9 **Protokolle**

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Protokolle von der Mitgliederversammlung werden vom Protokollausschuss genehmigt.

Art. 10 **Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Art. 11 **Amtsduer**

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

IV. Zusammensetzung der Organe und Aufgabenverteilung

Art. 12 **Aufgaben der Vereinsversammlung**

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des/der PräsidentIn
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl des Protokoll - Ausschusses an der Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahres- und Lizenznehmerbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Vereinsleitbildes und des Entschädigungsreglementes für den Vorstand
- Vereinsauflösung

Über nicht ordentlich angekündigte Anträge können nur verbindliche Beschlüsse gefasst werden, wenn sie durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 11 Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. VertreterInnen der Erwerbssektoren und KonsumentInnen sowie regionaler Organisationen (Pro Emmental, Gastro Emmental) sind angemessen zu berücksichtigen. Andere Mitgliedorganisationen können ebenfalls im Vorstand vertreten sein.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Führung des Vereins und Vertretung gegen aussen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Vorkehrung aller Massnahmen in Verfolgung des Vereinszwecks
- Wahl der Geschäftsleitung
- Ernennung, Ermächtigung von Arbeitsgruppen zur Behandlung spezieller Fragen
- Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- Zudem amtet der Vorstand als Steuerungs-, Kontroll- und Koordinationsorgan bei Projekten der Arbeits- und Interessengruppen, sofern durch Beschluss des Vorstandes nicht eine andere Projektleitung eingesetzt wird.

Für die Mitarbeit im Vorstand erhalten die Mitglieder eine Spesenentschädigung. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 15 Interessengruppen

Mitglieder können sich zu Interessengruppen zusammenschliessen. Die IGs konkretisieren ihre Anliegen und Interessen zuhanden des Vorstandes, dieser hat die Vorschläge zu prüfen.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Revisoren brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein, dürfen jedoch dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. _

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Anlauf- und Auskunftsstelle für die täglichen Geschäfte des Vereins.

- Ständige Beobachtung der Märkte und Unterbreitung von Vorschlägen für geeignete Massnahmen
- Fachliche Umsetzung der Projekte des Vorstandes (Projektleitung)

Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen des / der Leiters/in der Geschäftsstelle und der Mitarbeitenden regelt ein Stellenbeschrieb.

V. Finanzen

Art. 18 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate
- Beiträge der öffentlichen Hand sowie von privaten Organisationen und Firmen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sammlungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Lizenzentträge, die pauschal und/ oder umsatzbezogen erhoben werden

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Vereinsversammlung legt die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien bis zu einem Höchstbetrag fest. Der Höchstbetrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 50.--, für Kollektivmitglieder Fr. 150.--.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer dem Verein nahestehenden Organisation vermacht.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 28. Oktober 1992 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Ergänzt mit den Änderungen der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Januar 1996 und der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. März 2005.

Die Präsidentin
Verena Gertsch

Die Geschäftsführerin
Katrin Schmid

